



<b>Weisung</b>	<b>1601.3</b>	23.09.2021
<b>Entschädigung und Vorbeugung von Wildschweinschäden im Landwirtschaftsbereich</b>		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		<b>Inkrafttreten: 01.11.2021</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Nachführung der Weisung 1601.3 vom 20.02.2018</i>		
<b>Verteilung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Laufwerk des Amtes</i>	
	<input type="checkbox"/> <i>verfügbar im Internet</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail an:</i>	
	- <i>Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fauna, Jagd und Fischerei</i>	
	- <i>Wildhüter und Fischereiaufseher</i>	
	- <i>ILFD</i>	
	- <i>Dienststellen des Staates (LI Grangeneuve, LwA)</i>	
	- <i>Freiburgischer Bauernverband ((zwecks Weiterleitung an seine Mitglieder)</i>	
	- <i>Freiburgischer Alpwirtschaftlicher Verein (zwecks Weiterleitung an seine Mitglieder)</i>	

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 1, 12 und 13;
- Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1), Artikel 5, 31, 32, 33 und 34;
- Verordnung vom 21. Juni 2016 über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV; SGF 922.13), Artikel 25, 26, 27, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48.

## 2. Ziel

Ziel dieser Weisung ist es, die Grundsätze der Vorbeugung und des Ausgleichs von Schäden, die das Schwarzwild in der Landwirtschaft verursacht, zu präzisieren, und zwar sowohl im Flachland als auch auf Berg- und Sömmerungsweiden. Die Richtlinie 1601.3 vom 20. Februar 2018 des Amtes für Wald und Natur wurde auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe angepasst, die sich aus den verschiedenen betroffenen Akteuren zusammensetzt, darunter Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, des Amtes für Wald und Natur, des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve, des Freiburgischen Bauernverbands, der Alpwirtschaft sowie ein offizieller Schadensschätzer.

Die Anpassung erlaubt es nun, bei Wildschweinschäden auf Sömmerungsweiden nicht nur den Ertragsausfall, sondern auch die Wiederinstandsetzung zu entschädigen.

### **3. Empfänger**

Diese Weisung richtet sich an Landwirtinnen und Landwirte sowie an Wildhüterinnen und Wildhüter (nachfolgend: WH).

### **4. Risikozonen (Art. 44 SchutzV)**

Die Wildschwein-Risikozonen werden durch das Amt für Wald und Natur (das Amt) festgelegt und entsprechend der im Verlauf des Jahres festgestellten Schäden und einer allfälligen Sesshaftigkeit der Wildschweinpopulation in einem anerkannten Perimeter evaluiert.

### **5. Vorbeugungsmassnahmen**

#### **5.1. Allgemeine Massnahmen**

In den durch das Amt festgelegten Risikozonen für Wildschweinschäden (Art. 44 Abs. 2 SchutzV), werden Kartoffelkulturen und weitere hochwertige Kulturen im Einvernehmen mit dem oder der WH des Aufsichtsgebiets grundsätzlich systematisch eingezäunt (Art. 44 Abs. 1 SchutzV). Das Amt errichtet, unterhält und demontiert die Zäune, ausser der Landwirt oder die Landwirtin verweigert dies ausdrücklich, da er aus betrieblichen Gründen sein Kartoffelfeld nicht einzäunen will. Bei Verweigerung der vorgeschlagenen Massnahme lehnt der Staat jedoch jegliche Übernahme allfälliger Schäden ab.

Die komplementären Kulturen auf der Kartoffelparzelle auf der gleichen Landwirtschaftsfläche können ebenfalls geschützt werden. Die Breite des Zusatzstreifens darf 10 Meter oder 12 Reihen Mais nicht übersteigen.

Die Eigentümer und ihre Berechtigten sind gehalten, die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen zu treffen, um die übrigen Kulturen inner- oder ausserhalb der Risikozonen zu schützen (Art. 31 JaG). Stellt die oder der WH in einer bestimmten Parzelle ein erhöhtes Risiko von Schäden fest oder möchte die Landwirtin oder der Landwirt im Einvernehmen mit dem oder der WH vorbeugend eine Parzelle einzäunen, übernimmt der Staat einen Teil der Kosten gemäss den Bestimmungen unter Punkt 5.2 dieser Weisung. Werden trotz dieser Massnahmen Schäden festgestellt, werden die Entschädigungen entsprechend der Qualität des Unterhalts und der errichteten Anlagen gewichtet (Material, Unterhalt, Zugang usw.).

#### **5.2. Material und Subvention bei Anbringen durch den Landwirt oder die Landwirtin**

- > Das gesamte vom Staat subventionierte Material hat eine Lebensdauer von 5 Jahren. Es wird in der Höhe von 30 % bis 50 % subventioniert (Art. 43 Abs. 2 Bst. a SchutzV).
- > Die Subvention für den Kauf eines Viehhüters beträgt 30 % bis 50 % des Kaufpreises, aber höchstens 450 Franken (Art. 43 Abs. 1 und 2 Bst. a SchutzV).
- > Die Subvention für die Pfähle, den Stahldraht, das weisse Band und die Griffe beträgt 1 Fr./m<sup>1</sup>.
- > Die Subvention für das Anbringen, den Unterhalt und die Entfernung beträgt 1 Fr./ m<sup>1</sup>.
- > Die unbebaute Kartoffelfläche, auf der der Zaun zwischen den Kulturen angebracht werden kann, wird über die Länge der Parzelle als Ertragsausfall in Höhe von 1 Fr./m<sup>1</sup> entschädigt. Am Weg- oder Waldrand wird der Zaun auf dem Krautsaum angebracht, weshalb hier nicht entschädigt wird.

### 5.3. Art des Zauns

Das Amt legt die Art des Zauns fest. Dieser besteht aus mindestens zwei elektrischen Stahldrähten und einem weissen Band an Plastikpfählen über die Länge und Breite der Parzelle im Abstand von höchstens 10 Metern und an Holzpfählen in den Ecken der Parzelle. Die Verwendung von «Flexinet»-Zäunen muss gerechtfertigt und vom Amt bewilligt sein.

## 6. Entschädigung von Schäden

Entschädigungen für Ernteverluste werden bei Schäden an Feldern und Wiesen im Flachland, im Gebirge und im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. Sie werden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

- > Durch den/die WH für Beträge bis 500 Franken;
- > Durch den/die WH oder, auf Verlangen des/der Landwirts/Landwirtin, durch eine/n vom Amt bezeichneten Experten/in (offizielle/r Schadensschätzer/in) für Beträge zwischen 500 und 1000 Franken;
- > Durch eine/n vom Amt bezeichnete/n Experten/in (offizielle/r Schadensschätzer/in) für Beträge über 1000 Franken<sup>1</sup>.

Sie werden gemäss den vom Schweizerischen Bauernverband jährlich festgelegten Ansätzen berechnet (Art. 46 Abs. 2 SchutzV).

Für das Sömmerungsgebiet werden, wenn Wiederinstandsetzungsarbeiten erforderlich sind, bei Bedarf folgende zusätzlichen Entschädigungen gewährt,:

- > Für manuelle Arbeiten gilt ein Ansatz von 30 Fr./h bei 60 Minuten/are je nach Grundstück, bzw. bei 90 Minuten/are in Ausnahmefällen (große Schäden, steiler Hang, schwieriger Zugang).
- > Für mechanische Arbeiten werden die Kosten für die Bodenbearbeitung (einschließlich Sämaschine und Walze) unter schwierigen Bedingungen mit 3 Fr./are veranschlagt, zu denen bei Bedarf noch die Kosten für Saatgut hinzukommen, die im Durchschnitt mit 10 Fr/kg bei einem Satz von 0.35 kg/ha veranschlagt werden (Quelle LIG/Agroscope). Insgesamt ergibt dies somit einen Höchstsatz von 6.50 Fr/are<sup>2</sup>.

## 7. Verfahren

Das anzuwendende Verfahren basiert auf dem beiliegenden Schema "Verfahren zur Schätzung und Entschädigung von Wildschweinschäden durch das Amt für Wald und Natur (WNA)".

- > Einschaltung des/der WH nach jedem durch den/die Landwirt/in während der Vegetationsperiode (fehlende Schneedecke und/oder gefrorener Boden) festgestellten Schaden; der/die WH kann, wenn er/sie es für erforderlich hält oder auf Antrag des/der Landwirts/Landwirtin, den/die offizielle Schadensschätzer/in einschalten.

---

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann der/die WH nach Rücksprache und im Einvernehmen mit seinem direkten Vorgesetzten, insbesondere aus Effizienzgründen, den Schaden bis zu einem Betrag von 1'500 CHF selbst schätzen.

<sup>2</sup> In besonders komplizierten Fällen oder wenn der Zugang besonders schwierig ist, kann der/die Schadensschätzer/in/WH einen Stundenansatz von maximal 300 CHF anwenden.

- > Feststellung der Schäden durch den/die WH möglichst innerhalb von 7 Arbeitstagen zusammen mit dem/der Landwirt/in<sup>3</sup>: an Ort und Stelle, wenn die Bedingungen es zulassen, und auf Verlangen des/der WH, unter Vorlage zusätzlicher Informationen
  - > Wenn die Arbeiten von Hand ausgeführt werden und der/die Landwirt/in sie unmittelbar nach der Schätzung selbst durchführen möchte: Die manuelle Wiederherstellung wird unabhängig von einer eventuellen Entschädigung für Ertragsverluste entschädigt, die nach den SBV-Tarifen festgelegt wird, und zwar nach erfolgter Feststellung, dass die Arbeiten tatsächlich durchgeführt wurden;
  - > Wenn der Zugang für die Wiederherstellung mit einem Traktor möglich ist: Die Entschädigung berücksichtigt die Kosten für die Wiederaussaat bzw. die Übersaat und das notwendige Saatgut, unabhängig von den Ertragseinbußen, die auf der Grundlage des durch den SBV festgelegten Tarifs berechnet werden (der Zeitraum für die Schätzung und die Entschädigung von Schäden entspricht der Vegetationsperiode für die Bergregion und das Sömmerungsgebiet).
- > Der Staat beteiligt sich nicht an der Organisation der Wiederherstellungsarbeiten.

## **8. Ressourcen**

Es ist vorgesehen, dass die Erfassung der Schäden während der gesamten Vegetationsperiode (keine Schneedecke und/oder gefrorener Boden) prioritär durch die WH erfolgt. Je nach Situation, insbesondere nach der Anzahl der Schäden und anderen Prioritäten des Amtes, kann dieses ausschließlich die externen, offiziellen Schadensschätzer hinzuziehen. Im Falle eines Mangels namentlich an personellen Ressourcen kann die Aufgabe daher vollständig an Dritte delegiert werden.

## **9. Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung (Art. 48 SchutzV)**

- > Folgende Schäden werden nicht entschädigt (Art. 48 Abs. 1 SchutzV):
  - a) Wenn der Schaden pro Betrieb nicht mehr als 100 Franken pro Jahr beträgt;
  - b) wenn der Schaden nur Mehrarbeit bei der Ernte verursacht;
  - c) wenn es sich um Schäden an Kulturen in einer Entfernung von weniger als 5 m von bestockten Flächen handelt;
  - e) wenn die vorbeugenden Massnahmen offensichtlich vernachlässigt wurden, insbesondere wenn die vorbeugenden Massnahmen nach den Art. 25 Abs. 1 Bst. a–g und 47 Abs. 4 SchutzV nicht ergriffen wurden, obwohl das Schadensrisiko bekannt war;
  - f) wenn Ausmass und Ursache des Schadens nicht mehr festgestellt werden können;
  - g) wenn die Schäden in Gartenbaubetrieben, Obst- und Zierbaumschulen oder in Christbaumkulturen auftreten;
  - k) wenn die gesuchstellende Person die Fristen nach Artikel 34 Abs. 1 JaG nicht einhält;
  - l) wenn die gesuchstellende Person falsche Angaben macht oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt;

---

<sup>3</sup> Der/die WH beurteilt selbst die Erreichbarkeit der zu schätzenden Flächen.

- m) wenn das Amt vorbeugende Massnahmen gutgeheissen oder empfohlen hat und diese nicht oder auf unangemessene Weise ergriffen wurden oder die vom Amt gemachten Auflagen nach Art. 43 Abs. 4 SchutzV nicht eingehalten wurden;
- n) wenn es sich um Schäden an Material, Maschinen oder Bauten handelt;
- o) wenn der Schaden behoben wurde, ausser auf Alpweiden.
- > Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Entschädigung für die Fälle nach Absatz 1 Bst. e lediglich gekürzt werden (Art. 48 Abs. 2 SchutzV).
- > Im Übrigen gilt das Subventionsgesetz (SubG; SGF 616.1) namentlich für den Widerruf des Entscheids und die Rückforderung der Subvention (Art. 48 Abs. 3 SchutzV).



Dominique Schaller  
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die  
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

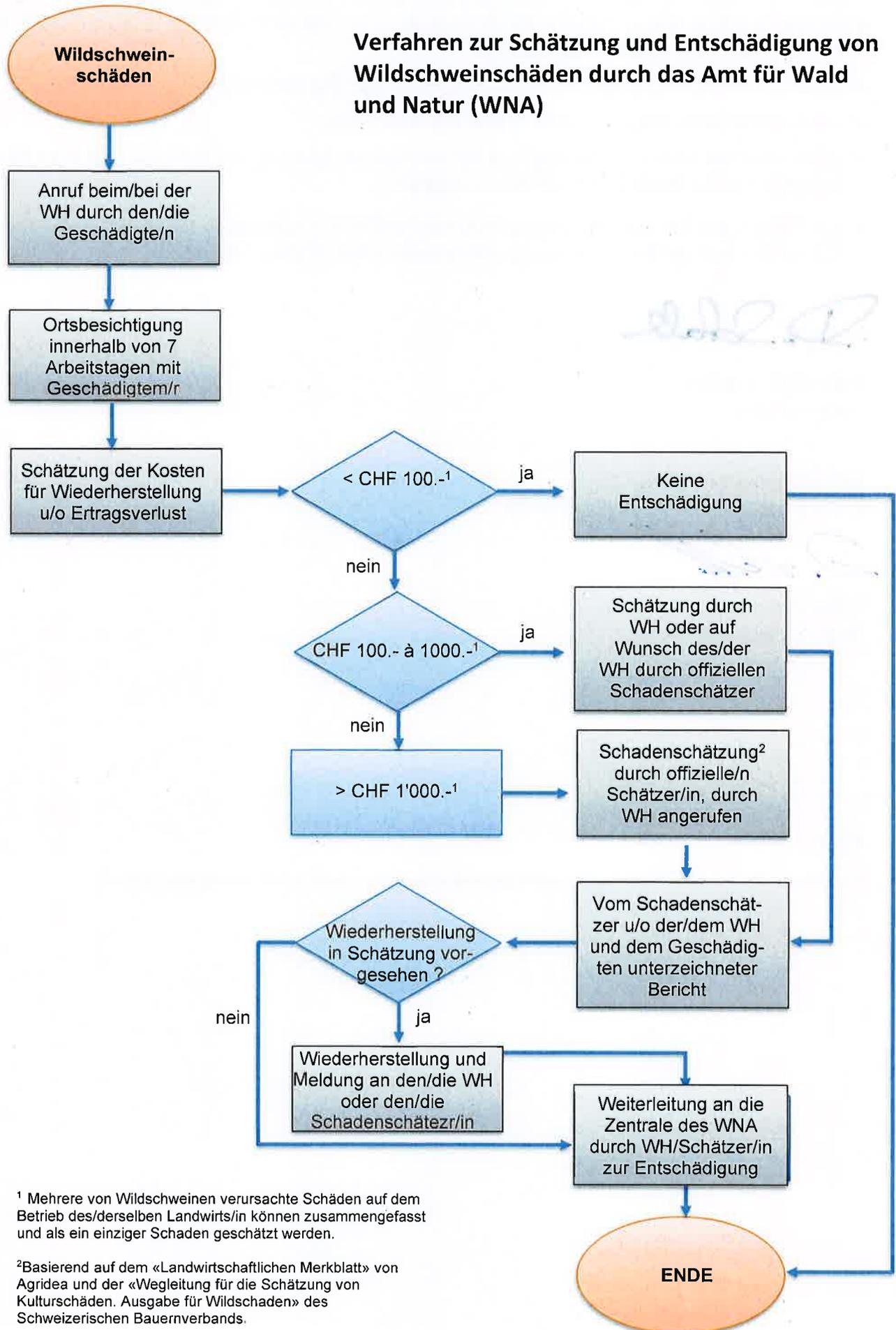


Didier Castella  
Staatsrat, Direktor

**Beilage**

—  
Verfahren zur Schätzung und Entschädigung von Wildschweinschäden durch das Amt für Wald und Natur (WNA)

## Verfahren zur Schätzung und Entschädigung von Wildschweinschäden durch das Amt für Wald und Natur (WNA)



<sup>1</sup> Mehrere von Wildschweinen verursachte Schäden auf dem Betrieb des/derselben Landwirts/in können zusammengefasst und als ein einziger Schaden geschätzt werden.

<sup>2</sup>Basierend auf dem «Landwirtschaftlichen Merkblatt» von Agridea und der «Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden. Ausgabe für Wildschaden» des Schweizerischen Bauernverbands.